INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1965

zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten betreffend die amtliche Zulassung von Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(65/276/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Kraft Artikel 4 Absatz (3) der genannten Richtlinie ist die Kommission verpflichtet, auf Antrag eines Mitgliedstaats durch einen oder mehrere Sachverständige einen von einem anderen Mitgliedstaat offiziell zugelassenen Schlachthof oder Zerlegungsbetrieb daraufhin prüfen zu lassen, ob die für die Zulassung vorgeschriebenen Bedingungen beachtet werden ; diese Untersuchung wird durchgeführt, wenn der antragstellende Mitgliedstaat der Auffassung ist, daß in diesem Betrieb die geforderten Voraussetzungen nicht eingehalten werden, und wenn es zweifelhaft ist, daß ein vorhergehender Hinweis an den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Betrieb befindet, den gewünschten Erfolg haben wird.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Kommission ferner nachdem sie festgestellt hat, daß die für die Zulassung vorgesehenen Bedingungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden, auf Antrag des für die Zulassung verantwortlichen Mitgliedstaats durch einen oder mehrere Sachverständige prüfen zu lassen, ob diese Bedingungen nunmehr eingehalten werden.

Die Kommission erläßt auf Grund der genannten Richtlinie die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die erwähnte Erstellung der Gutachten.

Die Kommission hat dabei die Sachverständigen aus dem Kreis der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck unter Berücksichtigung ihrer Eignung vorgeschlagenen Personen zu bestellen.

Angesichts der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen, die die Beanstandung eines Betriebes für den gemeinschaftlichen Handelsverkehr hat, ist das Gutachterverfahren so schnell wie möglich durchzuführen.

Es erscheint angebracht, daß die Kommission den Sachverständigen eine Urkunde über ihre Berechtigung zur Erstattung eines Gutachtens aushändigt, damit sie ihre diesbezügliche Berechtigung insbesondere gegenüber der Leitung des beanstandeten Betriebes nachweisen können.

Die Kommission hat den Mitgliedstaat, der für die Zulassung des beanstandeten Betriebes zuständig ist, davon zu unterrichten, daß sie ein Gutachten über diesen Betrieb erstellen lassen wird,

(1) AB Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

damit der Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen kann und vor allem dafür Sorge trägt, daß der Betrieb und der amtliche Veterinärdienst den Sachverständigen mit Hilfe aller geeigneten Mittel die Möglichkeit geben, die von diesen für notwendig erachteten Untersuchungen durchzuführen.

Da das Gutachterverfahren für die Entscheidung über die jeweiligen Anträge der Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist, müssen die Sachverständigen das Gutachten so schnell wie möglich erstellen.

Da die Sachverständigen im Auftrag der Kommission tätig werden, müssen sie die Fahrt- und Aufenthaltskosten nach den Sätzen für Personen ersetzt bekommen, die nicht im Dienst der Gemeinschaft stehen und die zur Beratung beigezogen werden, ferner alle ihnen bei der Erstellung des Gutachtens entstehenden Nebenkosten ; auch müssen sie ein angemessenes Honorar erhalten.

Die Mitgliedstaaten sind nach den Vorschriften der oben erwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gehört worden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß in den Fällen, in denen sie auf Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz (3) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch einen oder mehrere Sachverständige mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, dieses Gutachten nach den Vorschriften der nachstehenden Artikel erstellt wird.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind :

a) *antragstellender Mitgliedstaat :* der Mitgliedstaat, der sich an die Kommission wendet, um eine Entscheidung im Sinne des Artikels 4 Absatz (3) der in Absatz (1) genannten Richtlinie herbeizuführen (Ermächtigung, die Einfuhr von Fleisch zu untersagen, oder Aufhebung dieser Ermächtigung) ;

b) *beanstandeter Betrieb :* der Schlachthof oder Zerlegungsbetrieb, bezüglich dessen eine Entscheidung (Ermächtigung, die Einfuhr von Fleisch zu untersagen, oder Aufhebung dieser Ermächtigung) nach Artikel 4 Absatz (3) der in Absatz (1) genannten Richtlinie beantragt worden ist.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat schlägt der Kommission mindestens zwei tierärztliche Sachverständige, die jede Gewähr der Eignung bieten, unter Angabe ihrer Namen, ihres speziellen Fachgebietes, ihrer genauen Anschriften und ihrer Telefonnummern vor.

(2) Unter Berücksichtigung der Vorschläge gemäß Absatz (1) ernennt die Kommission mit deren Zustimmung diejenigen Sachverständigen, die mit der Erstattung der Gutachten beauftragt werden können.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein von ihm vorgeschlagener Sachverständiger nicht mehr mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden sollte, so teilt er dies der Kommission mit. Soweit hierdurch die in Absatz (1) vorgesehene Mindestzahl von Sachverständigen nicht mehr gegeben sein sollte, schlägt der Mitgliedstaat der Kommission als Ersatz einen oder mehrere Sachverständige vor.

Artikel 3

(1) Der antragstellende Mitgliedstaat hat seinen Antrag auf eine Entscheidung im Sinne des Artikels 4 Absatz (3) Unterabsätze 2 und 3 der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Richtlinie schriftlich unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe bei der Kommission einzureichen.

(2) Nach Eingang des Antrags ergreift die Kommission folgende Maßnahmen :

a) sie beauftragt unverzüglich einen oder mehrere Sachverständige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der am Streit beteiligten Mitgliedstaaten haben dürfen, mit der Erstellung eines Gutachtens ;

b) sie teilt jedem mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragten Sachverständigen die Gründe mit, die den antragstellenden Mitgliedstaat veranlaßt haben, sich an die Kommission zu wenden ;

c) sie händigt jedem beauftragten Sachverständigen eine Urkunde aus, die ihn zur Durchführung der zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Untersuchungen ermächtigt ;

d) sie benachrichtigt die zuständige Zentralbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich der beanstandete Betrieb befindet, von der Durchführung eines Gutachtens und teilt ihr den Namen jedes beauftragten Sachverständigen mit.

Artikel 4

Die zuständige Zentralbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich der beanstandete Betrieb befindet, trägt dafür Sorge, daß die Leitung des beanstandeten Betriebes und der zuständige Veterinärdienst

a) von der beabsichtigten Einholung eines Gutachtens und den Namen und Anschriften der nach Artikel 3 Absatz (2) Buchstabe a) beauftragten Sachverständigen unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden ;

b) den Sachverständigen, die sich durch eine Urkunde nach Artikel 3 Absatz (2) Buchstabe c) ausweisen, alle Möglichkeiten geben, den Betrieb da-

hingehend zu überprüfen, ob die für die amtliche Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage I Kapitel I, II und III zu der in Artikel 1 genannten Richtlinie des Rates erfüllt sind.

Artikel 5

Die Sachverständigen begeben sich unverzüglich zu dem beanstandeten Betrieb und erstatten der Kommission das erbetene Gutachten schriftlich unter Verwendung des in der Anlage enthaltenen Musters.

Artikel 6

(1) Die Sachverständigen dürfen Kenntnisse, die sie in Ausübung oder anläßlich der Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit erlangt haben, nur zur Erstellung des Gutachtens verwenden und sind verpflichtet, sie nicht zu verbreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschrift des Absatzes (1) sicherzustellen.

Artikel 7

Jeder Sachverständige erhält von der Kommission für die Erstellung eines Gutachtens

a) ein pauschal festgesetztes Honorar in Höhe von 125 Rechnungseinheiten ;

b) Ersatz der Fahrt- und Aufenthaltskosten nach den Vorschriften für Personen, die nicht im Dienst der Gemeinschaft stehen und zur Beratung beigezogen werden ;

c) nach Vorlage von Belegen Ersatz aller ihm bei der Erstattung des Gutachtens entstandenen Nebenkosten.

Der Sachverständige kann auf Antrag einen Vorschuß auf die Fahrt- und Aufenthaltskosten erhalten.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1965 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ANLAGE

Muster des in Artikel 5 vorgesehenen Gutachtens

Tierärztliches Sachverständigen-Gutachten über die Bedingungen für die amtliche Zulassung von Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben zum Handelsverkehr mit frischem Fleisch auf dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Name des tierärztlichen Sachverständigen .....

.....

Staatsangehörigkeit .....

Anschrift .....

Telefon-Nr. .....

Beanstandeter Schlachthof (1) — Zerlegungsbetrieb (1)

— Mitgliedstaat .....

— Name und Anschrift des Betriebes .....

— Veterinär-Kontrollnummer .....

Art der erhobenen Beanstandung .....

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Beanstandet von .....
(Mitgliedstaat)

Das Gutachten wurde von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am ..... angefordert.

Beginn der Untersuchung am ..... um ..... Uhr.

Ende der Untersuchung am ..... um ..... Uhr.

Ergebnis der Untersuchung .....

.....

.....

....., den .....
(Ort)

.....
(Unterschrift des tierärztlichen Sachverständigen)

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1965

zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch

(65/277/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz (2) der ersten oben genannten Richtlinie und nach Artikel 7 Absatz (2) der zweiten genannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Absender von Rindern und Schweinen oder von frischem Fleisch zu gestatten, das Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen, wenn sie die Einfuhr der von dem Absender gelieferten Rinder oder Schweine oder des gelieferten frischen Fleisches aus den in den genannten Richtlinien vorgesehenen Gründen verboten haben.

Die Grundlage und die Voraussetzungen eines solchen Gutachtens ergeben sich aus den genannten Richtlinien des Rates, nach denen die Kommission auch verpflichtet ist, die Einzelheiten der Durchführung zu regeln.

Das Gutachterverfahren läßt die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsmittel- und Verfahrensvorschriften unberührt ; es soll dem Absender lediglich die Möglichkeit geben, die Tatsachen, die dem Einfuhrverbot zugrunde liegen, von einem Sachverständigen prüfen zu lassen. Das eingeholte Gutachten kann auch als Beweismittel in den nach nationalem Recht durchzuführenden Streitverfahren dienen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Sachverständigen vorschlagen, die mit der Erstellung der Gutachten betraut werden können, da sie am besten in der Lage sind, die fachlichen Qualifikationen der in Frage kommenden Sachverständigen zu beurteilen. Die Kommission ihrerseits sollte das Verzeichnis der Sachverständigen veröffentlichen, das sie unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten erstellt, damit die Absender sich darüber informieren können, welche Sachverständigen ihnen zur Auswahl zur Verfügung stehen.

Das Gutachterverfahren muß soweit als möglich beschleunigt werden, insbesondere um eine Beeinträchtigung des Handelsverkehrs und unnötige La-

(1) AB Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) AB Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.